

05.03.90

## **Unterrichtung**

**durch das Europäische Parlament**

### **Entschlieung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Umweltfragen**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschlieung des Rates zum Vierten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz (1987-1992) (1),
- in Kenntnis des Sechsten Jahresberichts der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts für 1988 (2),
- unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom März 1988 zur Durchführung der Umweltgesetzgebung der Gemeinschaft für Wasser und Luft (3),
- in Kenntnis von Titel VII "Umwelt" der Einheitlichen Europäischen Akte,
  - A. in der Erwägung, daß gegenwärtig etwa 300 Verfahren wegen Verstößen von Mitgliedstaaten gegen die Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltsektor anhängig sind,
  - B. in der Erwägung, daß sich die Beschwerden von Gemeinschaftsbürgern und anderen Personen über die Nichtdurchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften im Umweltbereich seit 1985 verzehnfacht haben,
  - C. in der Erwägung, daß selbst in den Fällen, in denen der Gerichtshof Mitgliedstaaten wegen ihres Versäumnisses, die Umweltvorschriften der Gemeinschaft umzusetzen, verurteilt hat, dieselben Mitgliedstaaten bisweilen die Gemeinschaftsbestimmungen weiterhin nicht vollständig verwirklichen,
- 1. beglückwünscht die Kommission für die Bemühungen, die sie in den letzten Jahren dem Problem der Durchführung der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltsektor gewidmet hat;

---

(1) ABL. Nr. C 289 vom 29.10.1987, S.3.

(2) KOM(89) 411 endg.

(3) ABL. Nr. C 94 vom 11.4.1988, S. 151 bis 158

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments  
- 06309 - vom 2. März 1990. Das Europäische Parlament hat die Entschlieung  
in der Sitzung am 16. Februar 1990 angenommen.

197/90

2. ist jedoch enttäuscht darüber, daß das Problem der Sicherstellung der Einhaltung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft im Programm der Kommission für 1990 keine Erwähnung findet;
3. begrüßt die Absicht der Kommission, einen Vorschlag zu unterbreiten, wonach eine systematischere Berichterstattung im Rahmen der Umweltrichtlinien der Gemeinschaft vorgeschrieben wird; ist jedoch besorgt darüber, daß im Programm der Kommission für 1990 dieser Vorschlag nicht erwähnt wird;
4. zeigt sich ferner besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten, wie bekannt wurde, stichprobenartige Kontrollen der Einhaltung gemeinschaftlicher Umweltvorschriften an Ort und Stelle behindert haben; fordert die Kommission auf, vordringlich die Einführung von Instrumenten, ähnlich den in anderen Bereichen der Gemeinschaftstätigkeit existierenden, zu erwägen, um die vollständige und praktische Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltsektor zu gewährleisten;
5. ersucht die Kommission erneut, alljährlich einen Sonderbericht über die Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft nach dem Vorbild ihrer Berichte über die Agrar- und die Wettbewerbspolitik auszuarbeiten;
6. erwartet die Ergebnisse der zwischen den Dienststellen der Kommission gegenwärtig stattfindenden Beratungen über die Möglichkeiten, wie die Informationsbüros der Kommission eine wirksamere Rolle in bezug auf die Umweltpolitik der Gemeinschaft spielen könnten;
7. ist angesichts des vom Binnenmarktrat im Dezember 1989 geschaffenen Präzedenzfalls (der Rat nahm Schlußfolgerungen über eine Mitteilung der Kommission über die Durchführung der zur Vollendung des Binnenmarkts erforderlichen Rechtsakte an) der Auffassung, daß die Kommission dem Rat künftig den Entwurf einer EntschlieÙung zur Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Umweltbereich vorlegen sollte; erinnert die Kommission daran, daß diese Forderung vom Parlament im März 1988 erstmals erhoben wurde;
8. verurteilt diejenigen Mitgliedstaaten, die die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für den Umweltschutz, auch nachdem entsprechende Urteile des Gerichtshofs ergangen waren, nicht vollständig durchgeführt haben;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten vorzulegen.

---

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Nicole PERY  
Vizepräsidentin